

I.

**KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM  
ZUR ORTSBILDPFLEGE**

**AN BESTEHENDEN SOWIE  
AN DENKMALGESCHÜTZTEN GEBÄUDEN  
IM VOLLZUG DER GESTALTUNGSSATZUNG**

für den Ortsteil Wechterswinkel  
Gemeinde Bastheim, Lkrs. Rhön-Grabfeld

**1. Geltungsbereich und Grundlage**

- 1.1 Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet der Gestaltungssatzung zur Ortssanierung und ist deckungsgleich mit dem beschlossenen Sanierungsgebiet.
- 1.2 Dem kommunalen Förderprogramm liegt die Gestaltungssatzung vom 1.9. Feb. 1997 zugrunde.
- 1.2 Die Gemeinde Bastheim stellt jährlich Haushaltsmittel für die Dauer der städtebaulichen Sanierung in Wechterswinkel für Maßnahmen der Ortsbildpflege zur Verfügung.

**2. Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Gefördert werden kleinere Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen) an Gebäuden und Nebenanlagen, die nicht einer umfassenden Sanierung unterzogen werden.
- 2.2 Gebäude, die unter Einsatz von Städtebauförderungsmitteln modernisiert werden, sind daher von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
- 2.3 Die Fördermittel werden natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.
- 2.4 Ersatz- oder Neubauten werden nicht gefördert.
- 2.5 Auch Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

### 3. Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden.

3.2 Art der Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohngebäude und landwirtschaftlich genutzten Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschl. Fenstern und Türen, an Dächern einschl. Dachaufbauten, Hofstoren und -einfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

3.3 Förderziel:

Die Förderung soll die Bereitschaft der Bevölkerung zur Ortsbildpflege verstärken und darüberhinaus eine daraus resultierende Mehrbelastung ausgleichen.

3.4 Höhe der Förderung:

3.4.1 Dachdeckung:

Verwendung von naturroten Tonziegeln bis zu 20 % der Kosten je  
Instandsetzung von historischen Dach Gebäude, jedoch höchstens  
gauben 1.000,00 DM

3.4.2 Fassadengestaltung:

Fassadenrenovierungen und Fachwerk- bis zu 20 % der Kosten je  
Freilegungen, falls diese freilegungs- Gebäude, jedoch höchstens  
würdig sind 1.000,00 DM

Beseitigung störender Kunststoff-, Fliesen- und Eternitverkleidungen an den bis zu 20 % der Kosten je  
Fassaden Gebäude, jedoch höchstens  
1.000,00 DM

Instandsetzung von Natursteinsockeln,  
historischen Laubengängen o.ä.

3.4.3 Fenster und Fensterläden:

Instandsetzung von historischen Fen- bis zu 20 % der Kosten je  
stern mit Klappläden bzw. originalge- Gebäude, jedoch höchstens  
treue Neuerstellung 1.000,00 DM

Instandsetzung von profilierten Holzfen- bis zu 10 % der Kosten je  
sterbekleidungen Gebäude, jedoch höchstens  
500,00 DM

3.4.4 Hauseingänge, Türen und Tore:

Instandsetzung von historischen Haus- bis zu 10 % der Kosten je  
türen Gebäude, jedoch höchstens  
500,00 DM

Instandsetzung von Natursteingewänden  
und Portalanlagen, wie Sandsteinstufen  
und -treppen

Einbau von Holztüren nach den Bestim-  
mungen der Gestaltungssatzung

- 3.4.5 Hoftore und Einfriedungen: bis zu 10 % der Kosten je Gebäude, jedoch höchstens 500,00 DM  
 Erhalt von historischen Hoftoren bzw. Einfriedungen  
 Einbau bzw. Errichtung von Hoftoren oder Einfriedungen nach den Bestimmungen der Gestaltungssatzung
- 3.4.6 Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume, Pflasterung: bis zu 20 % der Kosten je Gebäude, jedoch höchstens 1.000,00 DM  
 Instandsetzung, Wiederherstellung oder Neuerstellung von historischen Hofpflasterungen (Natursteinpflaster oder vergleichbares Material)  
 Begrünung der Fassaden in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben bis zu 10 % der Kosten je Gebäude, jedoch höchstens 500,00 DM  
 Anlage von bunten, sog. Bauerngärten unter Verwendung von heimischen Gehölzen und Verzicht auf jegliche Nadelbäume auf der Grundlage von Pkt. 6 der Gestaltungssatzung
- 3.4.7 Sonstiges: Pauschal: 100,00 DM  
 Abbau von Außen-Antennenanlagen  
 Instandsetzung und Wiederherstellung sonstiger ortstypischer und regionalfränkischer Details, wie Ortgang- und Gessimsausbildungen, Nasenschilder bzw. Aufbringen des Geschäftsnamens auf der Wandfläche ohne Neonreklame bis zu 10 % der Kosten je Gebäude, jedoch höchstens 500,00 DM
- 3.5 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zu jedem Haushaltsjahr stellt der Gemeinderat Finanzmittel für das Förderprogramm in den Etat ein.

#### 4. **Zuständigkeit und Verfahren**

- 4.1 Der Förderantrag ist mit einem bei der Gemeindeverwaltung Bastheim, Rathaus, Obergasse 20, Zi.Nr. 9, Herrn Hahn erhältlichen Formblatt einzureichen. Dabei sind mindestens zwei vergleichbare Kostenangebote beizufügen.
- 4.2 Zuvor ist eine Beratung durch den Sanierungsbeauftragten, Architekt Dag Schröder, Schweinfurt, bzw. durch die Gemeinde einzuholen. Der Beratungstermin ist bei der Gemeinde, Herrn Hahn, anzumelden. Die Beratung ist kostenfrei.
- 4.3 Bei Baudenkmälern ist auch die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld rechtzeitig vorher einzuschalten.
- 4.4 Der Bescheid auf Gewährung einer Förderung (=Bewilligungsbescheid) wird von der Gemeinde Bastheim erteilt und ein vorläufiger Zuschuß benannt. Dieser Bescheid ersetzt keine etwa notwendige baurechtliche Genehmigung. Die Förderungszusage durch die Gemeinde muß vor Beginn der Maßnahme schriftlich erfolgt sein.

- 4.5 Eine von der Bewilligung abweichende Bauausführung führt zum Verlust der Förderung, sofern nicht rechtzeitig vorher die Abweichung mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen wurde.
- 4.6 Die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Durchführung der Maßnahme mit Vorlage von Rechnungsbelegen, die von der Gemeindeverwaltung geprüft werden.

## 5. Inkrafttreten des Förderprogrammes

Diese Richtlinien treten gleichzeitig mit der Gestaltungssatzung in kraft und gelten vorläufig für die Dauer von 10 Jahren.

Sie werden ortsüblich bekanntgemacht

Bastheim, den 19. Feb. 1997

  
.....  
Manfred Dietz  
1. Bürgermeister